

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

EnMK  25

**Energieministerkonferenz
Mecklenburg-Vorpommern**

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden der Energieministerkonferenz, Minister Dr. Wolfgang Blank

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 2 Aktuelle Themen – Bericht durch den Bund

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 3 Austausch mit den Gästen der EnMK

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 4 Beschlussfassung „Grüne Liste“

TOP 5.4 REDIII-Umsetzung für kontinuierlichen EE-Ausbau

TOP 5.9 Blockade des Windenergieausbaus auflösen – schnelle Änderung des § 16b
Abs. 7 BImSchG

TOP 9.2 Wärmepotenzial des Wassers für die Wärmewende nutzen

TOP 10.1 Weiterentwicklung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) –
Förderung vereinfachen, gezielt ausrichten und soziale Gerechtigkeit
stärken

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 5 Erneuerbare Energien/ Netze

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 5.1 Energiezukunft gestalten - Akzeptanz für die Energiewende sichern

Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Energiewende konsequent und verlässlich fortgeführt werden muss. Die damit verbundene Integration der erneuerbaren Energien ist der nächste entscheidende Schritt der Energiewende. Verlässliche Rahmen- und Förderbedingungen sind unerlässliche Voraussetzungen für die Energiewende. Flexibilitäten und Speicher sowie Wertschöpfung vor Ort sind dabei zentrale Elemente – insbesondere mit Blick auf Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit. Ein solches System ist verlässlich, wirtschaftlich und gesellschaftlich tragfähig. Die Akzeptanz in Bevölkerung und Wirtschaft ist dabei entscheidend und muss mit Kommunikation, Beteiligung und spürbaren Nutzen, insbesondere regionaler Wertschöpfung weiter gestärkt werden. Die folgenden Forderungen richten sich an die neue Bundesregierung – die Länder stehen bereit für eine konstruktive Zusammenarbeit.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder begrüßen die im Koalitionsvertrag festgelegten Ziele zur Fortführung der Energiewende, insbesondere die Maßnahmen zur Senkung der Stromkosten, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu verbessern, die soziale Akzeptanz der Energiewende zu fördern und den Wechsel von fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energieträgern wirtschaftlicher zu machen. Diese Maßnahmen sind nachhaltig auszugestalten. Damit sind wichtige Impulse insbesondere auch für die notwendige Elektrifizierung, vor allem in den Bereichen Verkehr und Gebäude verbunden. Gleichzeitig sehen sie weiteren Bedarf an strukturellen und nachhaltigen Reformen im Energiesystem sowie Mechanismen, mit denen ein systemdienliches und energieeffizientes Verhalten angereizt wird. Auch der soziale Ausgleich sollte stärker betont und mit geeigneten Instrumenten umgesetzt werden, um die soziale Verträglichkeit zu gewährleisten und die Akzeptanz der Energiewende zu sichern. Ein guter Rahmen für die Beteiligung an der Energiewende, wie z.B. Energiegemeinschaften, Energiedörfer und Energy Sharing, kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.
3. Die Umsetzung der Energiewende muss dabei dauerhaft im Gleichgewicht von Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit erfolgen. Dieses energiepolitische Zieldreieck bleibt die handlungsleitende Richtschnur. Aus diesem Grund muss die Erreichung von Effizienzzielen weiterhin eine hohe Priorität haben. Entscheidungen sind so auszutarieren, dass sie langfristig

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

tragfähig, gesellschaftlich vermittelbar und sozial verträglich sind. Dabei müssen staatliche Eingriffe in den Energiemarkt so gewählt werden, dass sie an den gewünschten Stellen zu Entlastungen führen, Planungssicherheit, Rechtssicherheit und eine effektive Lenkungswirkung gewährleisten. Die Energieministerinnen, -minister sowie -senatorinnen der Länder begrüßen das geplante Festhalten am System der CO₂-Bepreisung als Baustein im Instrumentenmix, welcher einhergeht mit wirksamen Entlastungsinstrumenten für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Wirtschaft.

4. Zudem ist eine regionalisierte und systemdienliche Verteilung von Erzeugungskapazitäten notwendig. Ein resilienter Energiesektor setzt auf Dezentralität und Diversifizierung. Auch eine gestärkte Cybersicherheit ist dabei unerlässlich. Die Energieministerinnen, -minister sowie -senatorinnen der Länder sehen eine zügige Umsetzung der Kraftwerksstrategie als essentiell für die Weiterentwicklung des Stromsystems und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit an. Dabei ist vorzusehen, dass alle zugebauten Gaskraftwerke auch wasserstofffähig und damit zukunftsfähig sind.
5. Mit dem Beschluss eines Sondervermögens für Investitionen in Infrastruktur und Klimaschutz wurde ein starkes Signal gesetzt. Dieses Instrument muss nun schnellstmöglich für die notwendigen Maßnahmen unter Einbeziehung der Länder operationalisiert werden – zum Auf- und Umbau einer zukunftsfesten Energieinfrastruktur, die auch kommenden Generationen nutzt. Hierzu soll auch gezielt privates Kapital für die Energiewende mobilisiert werden. Auch unter das Sondervermögen fallende Projekte müssen durch beschleunigte Verfahren umgesetzt werden.
6. Wind- und Solarenergie bilden die zentralen Säulen der künftigen Energieversorgung, ergänzt insbesondere durch Biomasse, Wasserkraft und moderne H₂-/Gaskraftwerke. Sie bitten den Bund nachdrücklich, auch im Interesse der Industrie und des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft, den Ausbau der Erneuerbaren Energien konsequent und verlässlich fortzusetzen. Die Verfahren zur Ausweisung von Flächen für Erneuerbare Energien sind in einigen Ländern durch großes Engagement aller Ebenen weit fortgeschritten. Durch die Evaluierung dürfen verfestigte Planungen nicht entwertet oder laufende, sowie bereits umgesetzte Gebietsausweisungen in den Ländern nicht in Frage gestellt werden. Weder dürfen die Überprüfung des Referenzertragsmodells, noch die geplante Ausweisung von Engpassgebieten oder die Evaluation der Flächenziele dazu führen, dass der Windkraftausbau erschwert wird. Der Ausbau der Windkraft findet in den Ländern statt. Die Länder bitten den Bund, sie an allen Vorhaben frühzeitig zu beteiligen. Es gilt dabei, das Zusammenspiel von Netzausbau und Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere unter Ermöglichung regionaler Wertschöpfung zu verbessern. Auch neue klimafreundliche Technologien sind weiterzuentwickeln; diese dürfen aber kein Vorwand für weitere Verzögerungen

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

sein. Die eingeschlagenen Ausbauwege müssen entschlossen weiter beschritten werden – notwendige Investitionen sind jetzt zu tätigen.

7. Damit die Ausbauziele realisiert werden können, müssen jetzt die Weichen für die Sicherung von Fachkräften und die Verfügbarkeit zentraler Komponenten gestellt werden. Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Industriepolitik sind konsequent darauf auszurichten. Auch hier gilt: Akzeptanz entsteht durch Perspektiven – in Ausbildung, Beschäftigung und regionaler Wertschöpfung.
8. Der notwendige Umbau der Energieinfrastruktur erfordert eine kohärente Abstimmung, insbesondere zwischen Strom- und Wasserstoffnetzen sowie eine strategische Bewertung der Rolle fossiler Gasinfrastruktur unter Berücksichtigung geopolitischer Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit durch Diversifizierung der Bezugsquellen. Ziel sind resiliente Systeme ohne übermäßige Parallelstrukturen sowie die Klimaneutralität bis 2045.
9. Planung, Ausbau und Steuerung der Netze müssen noch effizienter und zukunftsorientierter werden – auch mittels weiterer Digitalisierung und künstlicher Intelligenz. Das bereits erreichte höhere Tempo im Bereich der Genehmigungen ist beizubehalten und – wo möglich – weiter zu steigern. Daher muss der Netzausbau, die Ertüchtigung und Höherauslastung mittels technischer Nachrüstung und die Digitalisierung im Übertragungs- und Verteilnetz nun entsprechend Tempo aufnehmen.
10. Schließlich muss auch die europäische und internationale Energiezusammenarbeit weiter gestärkt werden. Die Energiezukunft ist grenzüberschreitend. Gerade bei transnationalen Infrastrukturprojekten sind regulatorische Hürden gezielt abzubauen. Die Mitgestaltung Europas als Energieunion ist eine Chance für mehr Wohlstand, Sicherheit und Klimaschutz.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 5.2 Energiewende Konsequenz umsetzen

Wurde mit TOP 5.1 zusammengeführt.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 5.3 Stromsystem konsequent auf erneuerbare Energien ausrichten - Solarspitzen effizient nutzen

Beschluss

Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der PV-Ausbau in den vergangenen Jahren beschleunigt vorangeschritten ist. So hat sich die installierte Leistung in den letzten 5 Jahren auf nun über 100 GW etwa verdoppelt. Diese Entwicklung ist eine gute Nachricht für die erneuerbaren Energien als zentrale Säule im Energieversorgungssystem und Grundlage für die zukunftsfeste Transformation der deutschen Industrie. Sie machen Deutschland unabhängiger von fossilen Energieimporten und können durch ihr sicheres Angebot und ihre niedrigen Gesteungskosten zu langfristig stabilen und sicheren Energiepreisen beitragen.

Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder erkennen an, dass der zuletzt beschleunigte Ausbau mit akuten energiewirtschaftlichen Herausforderungen einhergeht. Durch die hohe Gleichzeitigkeit der Erzeugung führt der starke PV-Ausbau zu immer mehr Stunden mit negativen Börsenstrompreisen. Dies ist einerseits Beleg für das preisdämpfende Potenzial der erneuerbaren Energien. Andererseits stellt dies eine Herausforderung für die Integration der Strommengen in die Stromnetze dar.

Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stimmen in der Einschätzung überein, dass dieser Entwicklung mit einer konsequenten und gleichzeitig effizienten Weiterentwicklung des elektrischen Energieversorgungssystems, insbesondere der Verteilnetze, für eine weitergehende Leistungsaufnahme aus erneuerbaren Energien begegnet werden muss.

Aus Sicht der Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder ist ein adäquates Marktdesign von zentraler Bedeutung. Strompreissignale müssen als Anreize für alle Erzeuger, für Verbraucher und für Speicher wirken können. Zudem ist es wichtig, die technischen Voraussetzungen für einen effizienten Betrieb von Netzen, Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen sowie Speichern zu schaffen. Durch die konsequente Digitalisierung der Verteilnetze muss hier Sicht- und Steuerbarkeit geschaffen werden. Zu einem Stromsystem aus erneuerbaren Energien gehören zwingend auch steuerbare Kapazitäten.

Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern die neue Bundesregierung daher auf, diese konsequente Umstellung des Stromsystems durch konkrete Maßnahmen voranzutreiben. Sie begrüßen den Beschluss des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

Erzeugungsüberschüssen durch den Bundestag. Zudem bitten sie die Bundesregierung, die Wirkung der Anpassungen aufmerksam zu verfolgen und darüberhinausgehende regulatorische Anpassungen mit Blick auf die nicht nur in diesem Jahr zu erwartende kritische Netzsituation in Betracht zu ziehen.

Mit Blick auf die erneuerbaren Energien weisen die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder auf die anstehende Reform der EEG-Förderung ab 2027 hin und bitten die neue Bundesregierung, die Reform, aufbauend auf den konsultierten Ergebnissen der Plattform Klimaneutrales Stromsystem, frühzeitig im Austausch mit der Branche und den Ländern vorzubereiten, um die Dynamik beim Ausbau der Erneuerbaren durch system- und netzdienliche Umstellungen aufrecht zu erhalten.

In Ergänzung fordern die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder die Bundesregierung auf, schnell ausreichende Investitionsanreize und Planungssicherheit für den Zubau steuerbarer Kraftwerke, steuerbarer Speicher und lastseitiger Flexibilität in ausreichendem Umfang durch geeignete kurzfristige Ausschreibungen und der parallelen Entwicklung und Implementierung eines langfristig wirkenden und passgenauen Kapazitätsmechanismus zu schaffen.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 5.4 RED III-Umsetzung für kontinuierlichen EE-Ausbau

Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass aufgrund des Regierungswechsels der Entwurf zur Umsetzung der REDIII-Richtlinie der EU, die Verfahrenserleichterung vorsieht, nicht mehr verabschiedet wurde. Zudem wird festgestellt, dass mit Ablauf zum 31.06.2025 die Verfahrenserleichterungen, welche vorübergehend durch die EU-NotfallVO (siehe Art. 10 Abs. 2 der VO EU 2022/2577 geändert durch VO EU 2024/233) im § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG gewährleistet waren, ablaufen.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung daher, alle Möglichkeiten zu prüfen, die sich hieraus ergebende Lücke der Verfahrenserleichterung bis zur Umsetzung der REDIII zu schließen, um einen Bruch der derzeitigen Genehmigungspraxis zu vermeiden.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, unabhängig von einer geeigneten Übergangsregelung für Windenergieanlagen, die REDIII-Richtlinie umgehend umzusetzen, um Verfahrenserleichterungen für Infrastruktur- und Beschleunigungsgebiete schnellstmöglich zu ermöglichen.
4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, bei der Umsetzung der REDIII-Richtlinie die im bisherigen Gesetzgebungsverfahren ergangenen Hinweise und Forderungen der Länder, insbesondere aus der Stellungnahme vom 27.09.2024, zu berücksichtigen, um eine vollzugstaugliche, bürokratiearme Umsetzung zu erreichen, die in der Praxis tatsächlich eine Beschleunigungswirkung entfalten kann.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 5.5 Zentrale Rolle der Stromspeicher in der Energiewende – Weichenstellung für die Zukunft: Netzstabilität, Versorgungssicherheit, Kosteneffizienz

Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betonen die wichtige Funktion von Stromspeichern im zukünftigen Stromversorgungssystem. Daher sehen sie die dringende Notwendigkeit einer eigenständigen Rolle von Stromspeichern im Energierecht. Eine klare Regulierung ist erforderlich, insbesondere Definitionen von Netz- und Systemdienlichkeit. Flexible Netzintegration und Berücksichtigung von Speichern in der Netz- und Systemplanung sind essenziell für eine Optimierung von Netzstabilität, Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz. Eine Möglichkeit kann darin bestehen, Batteriespeicher gezielt nach Anwendungsfall und Kapazität auf der passenden Spannungsebene zu verorten, um eine effiziente Integration und optimale Nutzung zu gewährleisten.
2. Netzanschlussbegehren von Batteriespeichern können, insbesondere auf der Verteilnetzebene, sowohl einspeiseseitig mit Erneuerbare-Energien-Anlagen als auch nachfrageseitig mit Großverbrauchern, wie etwa Industriekunden, Großwärmepumpen, Elektrolyseuren sowie anderen Sektorenkopplungsanlagen und Flexibilitätsoptionen um Netzkapazitäten konkurrieren. Die Vergabe von Netzanschlüssen soll anhand der Wirkung der Speichersysteme auf die jeweilige Netzebene erfolgen. Eine rein arbitrage-motivierte Nutzung von Großbatteriespeichern kann einer effizienten Allokation und insbesondere einem netzdienlichen Betrieb entgegenstehen.
3. Speicher sollten vorrangig dort entstehen, wo sie einen Beitrag zur Systemstabilität und zur Netzintegration hoher Erneuerbare-Einspeisung leisten können. Dabei ist sicherzustellen, dass durch den Speicherzubau und den Speicherbetrieb keine zusätzlichen Engpasssituationen und daraus folgend Netzausbaubedarfe ausgelöst werden. Zur Vermeidung von Fehlanreizen bei der Verortung von Speichern sind zudem insbesondere Netznutzungsregeln, Netzentgelte, Redispatch-Maßnahmen und Baukostenzuschüsse zu überprüfen und anzupassen. Der Ausbau von Speichern soll auch künftig überwiegend privatwirtschaftlich erfolgen, was wiederum für die Stabilität und Effizienz des gesamten Energiesystems von Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund sollte die Gestaltung der rechtlich-regulatorischen Rahmenbedingungen nicht nur auf die netzdienlichen Aspekte der Speichertechnologien fokussiert sein, sondern auch das systemdienliche und volkswirtschaftliche Potenzial in den Blick nehmen. Dies

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

umfasst beispielsweise die Möglichkeiten, durch den Einsatz von Großbatteriespeichern Systemdienstleistungen zu erbringen oder die Stromkosten zu senken.

4. Die Kombination von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Speichern an gemeinsamen Netzverknüpfungspunkten und flexible Netzanschlussvereinbarungen mit Einspeisebegrenzungen bieten erhebliches Optimierungspotenzial und sollten daher entsprechend priorisiert werden. Dazu sind differenziertere rechtliche Regelungen für Vereinbarungen zwischen Betreibern und Netzbetreibern erforderlich. Zur Vereinfachung und zum Anreiz der Überbauung sind einheitliche rechtliche Regelungen notwendig.
5. Marktdesign und Regulierung müssen gezielt weiterentwickelt werden, damit für Speicher hinreichende Anreize für einen möglichst netzdienlichen Betrieb geschaffen werden. Soweit darüber hinaus Bedarfe für netzorientierte Speicherprojekte bestehen, sind Ausschreibungsmodelle zu prüfen. Auch die Einführung eines Redispatch-Vorbehalts für Batteriespeicher ist zu prüfen. Speicher dürfen keine regionalen Mehrkosten für Verbraucher verursachen. Gleichzeitig sollte die regulatorische Anerkennung von Speicherinvestitionen zur Entlastung des Netzausbaus geprüft werden. Eine gezielte Verlängerung der Netzentgeltbefreiung für netzdienliche Speicher ist anzustreben. Maßnahmen zur kurzfristigen Systemstabilität, insbesondere im Intraday-Markt, sind zu ermöglichen.
6. Regelungsvorschläge zur Weiterentwicklung, insbesondere die Definition von möglichen System- und Netzdienlichkeitskriterien, sollen kurzfristig durch praktische Tests erprobt, umfassend evaluiert und schnellstmöglich in den allgemeinen rechtlichen Rahmen und die Praxis überführt werden. Ein Schwerpunkt dabei sollte sowohl die Ausschreibung von Netzspeichern als auch die Prüfung eines eigenständigen Betriebs durch den Netzbetreiber sein. Die bisherige Regelung auf Grundlage von § 11a Energiewirtschaftsgesetz wird nur vereinzelt genutzt. Die Bundesregierung wird daher gebeten, die praxisnahe Ausgestaltung dieses Instruments zu überprüfen und bei sich ergebendem Optimierungsbedarf auf eine zeitnahe Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 11a Abs. 3 EnWG hinzuwirken.
7. Die Energieministerinnen und –minister sowie –senatorinnen der Länder fordern den Bund auf, bis spätestens zur EnMK im Herbst 2025 einen Umsetzungsvorschlag vorzulegen, der zeitnah die Rolle von Stromspeichern, erneuerbaren Erzeugungsanlagen und steuerbaren Verbrauchseinheiten als aktiven Beitrag zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit stärkt und entsprechend Anreize für ihren flexiblen, netz- wie systemdienlichen Einsatz setzt sowie eine kosteneffiziente (z.B. durch die Senkung von Redispatch-Kosten) und zukunftsfähige Integration in Markt- und Netzstrukturen sicherstellt. Die Energieministerinnen und –minister sowie –senatorinnen und –senatoren der

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

Länder bitten den Bund, die Länder in diesen Prozess einzubeziehen und ihre praktischen Erfahrungen sowie Vorschläge zu berücksichtigen.

8. Darüber hinaus bitten die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder die Bundesregierung, gesetzliche Regelungen zu schaffen, mit denen vertraglich gebundene, jedoch über längere Zeit ungenutzte Leistungskapazität im Stromnetz vom Kunden zurückgefordert werden darf, falls ansonsten Leistungsanfragen Dritter nicht in absehbarer Zeit bedient werden können.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

**TOP 5.6 Für eine kosteneffiziente und beschleunigte Energiewende:
systemdienliche Integration von Erzeugern, Verbrauchern und
Speichern zur optimierten Nutzung und Entwicklung von
Netzkapazitäten**

Wurde zurückgezogen

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 5.7 Impulse zur weiteren Beschleunigung des Stromnetzausbaus

Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betonen die Bedeutung eines zügigen Ausbaus der Stromnetze auf allen Netzebenen. Ein solcher ist Grundvoraussetzung dafür, dass die energiepolitischen Ziele erreicht werden können.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder setzen sich bezüglich der Ländervorhaben im Übertragungsnetz sowie der Verteilnetzvorhaben auf Vollzugsebene mit aller Kraft für einen schnellen Netzausbau ein. Dies beinhaltet insbesondere den zügigen Abschluss der Genehmigungsverfahren.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder erkennen an, dass der Bund in über zehn Jahren der Beschleunigungsgesetzgebung wichtige Weichen in Richtung Beschleunigung des Stromnetzausbaus gestellt hat. Sie halten jedoch eine weitere Beschleunigung durch gesetzgeberische Maßnahmen für erforderlich. Dies betrifft sowohl grundsätzliche Fragestellungen als auch Detailoptimierungen.

Protokollerklärung

1. Das Land Bayern fordert den Bund auf, Art. 15e RED III-RL zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten zügig in nationales Recht umzusetzen. Der Gesetzentwurf aus der vorherigen Legislaturperiode des Bundes kann hierbei als Grundlage dienen. Nach Auffassung der Energieministerinnen, -minister, sowie -senatorinnen der Länder besteht aber punktueller Nachbesserungsbedarf. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Verträglichkeitsprüfung nach § 36 BNatSchG auf Ebene der Ausweisung von Infrastrukturgebieten handhabbar ist. Zudem sollte die europarechtlich nicht vorgesehene Kategorie der Gebiete mit bedeutenden Artenvorkommen gestrichen werden. Schließlich sollte das Verhältnis zur Raumverträglichkeitsprüfung klargestellt werden.
2. Das Land Bayern fordert den Bund auf, im Zuge eines Gesetzes zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

- a) Vereinfachung und Modernisierung des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsverfahren durch Angleichung von § 43a EnWG an § 17a FStrG.
- b) Verzicht auf die herkömmliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an den Vorhabenträger durch Angleichung von § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG an § 17b Abs. 3 FStrG.
- c) Anpassung der Regelung zu Hochspannungsfreileitungen bis zu 200 Metern durch Erhöhung auf 1000 Meter und Schaffung eines eigenen Tatbestands für die sog. fakultative Planfeststellung in § 43 Abs. 2 Satz 1 EnWG.
- d) Verfahrenserleichterungen für bestandsnahe Ersatzneubauten durch Anpassung der Begriffsbestimmungen der „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ sowie der „standortnahen Maständerung“ in § 3 Nr. 1 NABEG dahingehend, dass auch technisch bedingte, kleinräumige Verschiebungen einzelner Masten aus der Bestandstrasse umfasst sind.
- e) Verfahrenserleichterungen für Netzverstärkungs- und -optimierungsmaßnahmen durch maßvolle Erhöhung der Schwellenwerte in § 3 Nr. 1 NABEG von 5 auf 10 Prozent und von 20 auf 30 Prozent.
- f) Normierung einer Verfahrensfreiheit für Instandhaltungsmaßnahmen nach dem Vorbild der §§ 18 Abs. 3, 2 Abs. 7f AEG, auch bei Anpassung an die anerkannten Regeln der Technik, inklusive der hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen wie etwa Masterhöhungen.
- g) Koppelung von § 43m EnWG und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung hinsichtlich Bestandserfassungen nach dem Vorbild des Entwurfes für das RED III-Umsetzungsgesetz für Stromleitungen aus der letzten Legislaturperiode des Bundes.
- h) Verankerung von Probeflächenansatz und Worst-Case-Ansatz im BNatSchG zur Beschleunigung artenschutzfachlicher Beurteilungen.
- i) Anpassung von § 44c EnWG zum vorzeitigen Baubeginn dahingehend, dass die notwendigen denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisse für frühzeitige archäologische Maßnahmen (Prospektionen und Ausgrabungen) durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt werden können.
- j) Ersatz der Zustellung der Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn an die anliegenden Gemeinden und Beteiligten (§ 44c Abs. 3 EnWG) durch eine bloße Bekanntgabe.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

- k) Schaffung einer Bereichsausnahme für Energiewendevorhaben in § 13 KSG.

Begründung

Die Beschleunigung des Stromnetzausbaus im Allgemeinen und der entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren im Besonderen muss auch in der 21. Legislaturperiode des Bundes eine Priorität bleiben. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD enthält hier nur wenige und knappe Aussagen.

§ 43m EnWG läuft entsprechend europarechtlicher Vorgaben zum 30. Juni 2025 aus. Die Umsetzung von Art. 15e RED III-RL zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten als weiterentwickelte Anschlusslösung wird aller Voraussicht nach nicht bis zum 1. Juli 2025 Gesetz werden. Die sich abzeichnende gesetzliche Lücke mit einem Rückfall in das Regel-Genehmigungsregime ohne Erleichterungen beim Umweltrecht sollte möglichst geringgehalten werden. Nichtsdestotrotz sind Nachbesserungen am Gesetzentwurf der alten Bundesregierung (BR-Drs. 157/24) erforderlich. Dies betrifft etwa potenziell sehr umfangreiche Verträglichkeitsprüfungen nach § 36 BNatSchG auf Ebene der Ausweisung von Infrastrukturgebieten (nach Begründung des Gesetzentwurfs mit regelhafter Breite von 5 bis 10 km). Prüfumfang und -tiefe müssen entsprechend des Abstraktionsgrads der Infrastrukturgebiete ebenengerecht beschränkt werden. Ferner ist unklar, wie die Gebiete mit bedeutenden Artenvorkommen, die die Infrastrukturgebiete grundsätzlich meiden müssen, zu verstehen sind. Diese in Art. 15e RED III-RL nicht vorgesehene Gebietskategorie sollte entweder gestrichen oder zumindest präzisiert werden. Schließlich ist der Gesetzentwurf der alten Bundesregierung wohl so zu verstehen, dass nur bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten keine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Generell bliebe hiernach eine Raumverträglichkeitsprüfung grundsätzlich weiterhin erforderlich – insoweit wäre das Raumordnungsrecht maßgeblich. Hier sollte geprüft werden, ob mit der Schaffung eines zusätzlichen Verfahrens (Ausweisung Infrastrukturgebiete, dazu wie bisher: grundsätzlich Raumverträglichkeitsprüfung, Planfeststellung) eine Beschleunigung erreicht werden kann. Eine denkbare Vorgabe im EnWG, wonach die Raumverträglichkeit bei Vorhaben in ausgewiesenen Infrastrukturgebieten in der Planfeststellung mitgeprüft wird, entspräche § 16 Abs. 2 ROG.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 5.8 Flexibilitätsoption Biomasse stärker nutzen – Rahmenbedingungen für Biogas und Biomethan verbessern

Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder begrüßen die verbesserten Förderbedingungen durch das Biomassepaket vom Februar 2025. Zugleich stellen sie fest, dass Biogas und Biomethan als dezentrale, speicherbare und erneuerbare Energieträger zur Verfügung stehen und betonen ihr Potenzial für flexible Stromerzeugung. Sie setzen sich dafür ein, dass das Flexibilitätspotenzial und das Potenzial zur Sektorkopplung von Biogas und Biomethan stärker genutzt werden sollten. Sie unterstreichen, dass Biogas und Biomethan über die flexible Stromproduktion hinaus auch zur Wärmeversorgung und als Biokraftstoff in schwer elektrifizierbaren Bereichen zum Erreichen der Klimaneutralität beitragen können.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder begrüßen die bereits erfolgten Änderungen der Rahmenbedingungen für Biogas und Biomethan auf EU- und Bundesebene und bitten die Bundesregierung um eine zeitnahe Aufnahme der Verhandlungen mit der EU-KOM hinsichtlich der noch unter beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt stehenden Regelungen im EEG.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung zur Gewährleistung einer praxisnahen Umsetzung, die Rahmenbedingungen insbesondere für bestehende Anlagen, deren Förderung in den Jahren 2025 oder 2026 ausläuft, anzupassen. Um insbesondere bestehenden Biogasanlagen eine Perspektive zum Weiterbetrieb zu geben, ist zu prüfen, ob diese durch eine weitere Erhöhung des Ausschreibungsvolumens möglich ist.
4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung darüber hinaus um die Umsetzung folgender konkreter Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Biogasbranche:
 - Eine Nationale Strategie für Grüne Gase ist zu entwickeln.
 - Die novellierte EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie EU 2024/1788 sollte schnellstmöglich in deutsches Recht umgesetzt werden.
 - Bei der am 31.12.2025 endenden Regelungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) ist umgehend zumindest eine Übergangsregelung zu erstellen.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

- Die Länder bitten die Bundesregierung, in Anreizsystemen verstärkt das Potenzial der Bioenergie für deren flexiblen Einsatz zu berücksichtigen.
 - Die Länder bitten die Bundesregierung, bei der Umsetzung der RED III in deutsches Recht, auch in Deutschland die „Großvaterregel“, (Artikel 29 Abs. 15 und 15a RED III) zu nutzen, damit bestehende Anlagen übergangsweise mit Vorgaben der RED II beurteilt werden können, weil bis dato nicht ausreichend Zertifizierer zur Verfügung stehen.
 - Um Chancengleichheit für europäische und außereuropäische Biomethanerzeuger zu erreichen, müssen Betrugsfälle konsequent aufgeklärt und geahndet werden.
5. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten darüber hinaus den Bund, sowohl hinsichtlich des weiteren Zeitplans als auch inhaltlich zu berichten.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 5.9 Blockade des Windenergieausbaus auflösen – schnelle Änderung des § 16b Abs. 7 BImSchG

Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung auf, den § 16b BImSchG so zu ändern, dass ausdrücklich auch bei Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (als solchen des BImSchG) unberührt bleiben und die Belange der Luftfahrt angemessen Berücksichtigung finden. Dabei sollten insbesondere Rückmeldefristen der Luftfahrtbehörden mit der des § 16b Abs. 9 Satz 1 BImSchG („Genehmigungsfiktion“) in Einklang gebracht werden.
2. Es sollte erwogen werden, § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG bis zur Ausarbeitung einer Neuregelung vorübergehend zu streichen.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 5.10 Finanzkraft für Energie- und Wärmewende

Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder sehen weiterhin große Finanzierungsherausforderungen bei der Umsetzung der Energie- und Wärmewende, insbesondere bei KMU und kommunalen Unternehmen.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder begrüßen die Schaffung eines Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaschutz und die Pläne zur Absenkung der Strompreise für alle Verbraucher. Um ausreichend Mittel für die notwendigen Transformationsprozesse der Energiewirtschaft und Industrie im Klima- und Transformationsfonds sicherzustellen, wird die Bundesregierung aufgefordert, das Strompreispaket mit dem Ziel der Effizienz auszugestalten und über den Kernhaushalt zu finanzieren. Um die Strompreise effizient und dauerhaft senken zu können, sollten für zukünftige Investitionen in die Stromnetze ergänzende Maßnahmen wie z.B. bundesseitige Investitionszuschüsse und eine regulatorische Absicherung der Investitionen geprüft werden.
3. Mit dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaschutz sind Finanzierungserfordernisse der Länder und Kommunen im Rahmen der Energie- und Industrietransformation zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann die langfristige Investitions- und Finanzierungssicherheit bezüglich der Energie- und Industrietransformation sichergestellt werden.
4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder sehen dabei die Umsetzung von Steuergutschriften oder Superabschreibungen für Investitionen in Dekarbonisierung und Klimaschutz bzw. Energieinfrastrukturausbau als wirksames Mittel, um entsprechende privatwirtschaftliche Investitionen anzureizen. Sie begrüßen insofern die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung aufgeführten Investitions-Booster und bitten die Bundesregierung, diese schnellstmöglich mit einem Fokus auf Klimaschutz und Dekarbonisierung auf den Weg zu bringen.
5. Energieversorgungsunternehmen müssen zur Erreichung der Klimaziele in kurzer Zeit hohe Investitionen vornehmen; daher bedarf es einer Eigenkapitalstärkung der Unternehmen, inklusive kommunaler Unternehmen. Vor diesem Hintergrund betrachten die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder die Einrichtung eines nationalen Energiewendefonds als eine von mehreren geeigneten Möglichkeiten, um die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Energiewende zu mobilisieren. Darüber hinaus fordern sie die Bundesregierung

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

auf, durch die Bundesländer initiierte Modelle mit entsprechenden Finanzierungsinstrumenten zu unterstützen.

Protokollerklärung:

Die Länder – außer Bayern – bekräftigen die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Modernisierung der Schuldenbremse des Bundes, damit auch langfristig die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur und den Klimaschutz erfolgen können. Dafür sind für die Investitionen in die Transformation des Energiesystems und der Industrie zur Klimaneutralität spezifische Regelungen bei der Schuldenbremse vorzusehen.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 6.1 Ausrichtung der Energiewende auf nachhaltige Wirtschaftlichkeit und Effizienz

Beschluss

Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bekennen sich zur weiteren Umsetzung der Energiewende und stellen fest, dass in der vergangenen Legislaturperiode auf Bundesebene und begleitend von den Ländern wichtige und zielführende Weichenstellungen zur Beschleunigung der Energiewende vorgenommen wurden – etwa hinsichtlich der Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Netzausbau oder des Zubaus von EE-Anlagen. Dieser eingeschlagene Weg soll in enger Zusammenarbeit mit der neuen Bundesregierung entschlossen weiterverfolgt werden.

Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder sind gleichzeitig überzeugt, dass eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende nur dann erreichbar ist, wenn ein volkswirtschaftlich möglichst effizienter Weg beschritten wird und zugleich die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt.

Protokollerklärung

Das Land Bayern hält es für erforderlich, die Energiewendepolitik daraufhin neu auszurichten und folgende Aspekte als zentrale Handlungsfelder für ein Gelingen der Energiewende zu berücksichtigen:

1. Die weitere Umsetzung der Energiewende erfordert enorme Infrastrukturinvestitionen in allen Teilsystemen (insbesondere in den Bereichen Erzeugungskapazitäten, Stromnetze, Wasserstoffnetze und Wärmeversorgung). Das Land Bayern stellt fest, dass die Umsetzung der Zielpfade in den einzelnen Teilsystemen nicht planmäßig und zudem zwischen den einzelnen Teilsystemen asynchron verläuft, was zu zusätzlichen Systemkosten führt.

Das Land Bayern ist deshalb der Auffassung, dass insbesondere der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Stromnetzausbau besser aufeinander abgestimmt erfolgen müssen. Auch die Elektrifizierung der Verbrauchssektoren wird absehbar langsamer verlaufen, als ursprünglich unterstellt, weswegen die Stromverbrauchsentwicklung und -prognose hinter der bisherigen Erwartung zurückbleibt. Die Infrastrukturplanung darf deshalb insgesamt weniger an der reinen Planerfüllung orientiert sein, als vielmehr im Sinne der Gesamteffizienz an der konkreten, realistisch zu erwartenden und auch praktisch umsetzbaren Entwicklung in den einzelnen Teilsystemen. Dies

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

ist durch eine fortlaufende Überprüfung der tatsächlichen Erforderlichkeit und der Realisierbarkeit der einzelnen Zielpfade sowie ein fortlaufend daran ausgerichtetes energiepolitisches Nachsteuern sicherzustellen.

2. Das Land Bayern bekennt sich zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und ist der Auffassung, dass dieser in Zukunft verstärkt auf einen systemdienlichen Zubau in ganz Deutschland ausgerichtet werden muss, weil die Erneuerbaren Energien inzwischen systemprägend sind. Die weitere Förderung der erneuerbaren Energien ist im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben (Elektrizitätsbinnenmarktverordnung) weiterzuentwickeln und konsequent auf eine stärkere Markt- und Systemintegration von EE-Anlagen auszurichten. Ziel muss es sein, die Förderkosten substanziell zu senken und gleichzeitig weiterhin ausreichend Investitionsanreize zu setzen, die einen kosteneffizienten und weiterhin dynamischen Zubau der Erneuerbaren Energien sicherstellen.
3. Das Land Bayern stellt fest, dass für eine erfolgreiche Fortsetzung der Energiewende verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in ausreichend gesicherte Leistung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich sind. Neben verschiedenen Speichertechnologien sowie anderen Flexibilitätsoptionen, insbesondere auf Verbraucherseite, ist insbesondere der Bau von 20 GW Gaskraftwerksleistung erforderlich. Diese müssen langfristig klimaneutral betrieben werden können. Das Land Bayern stellt fest, dass die entsprechende Kraftwerksleistung kurzfristig zur Verfügung stehen muss und bittet die Bundesregierung, zügig einen entsprechenden Anreizmechanismus zu entwickeln, der hinsichtlich der neuen Kraftwerkskapazitäten schnelle, kostengünstige und technisch einfache Lösungen ermöglicht.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 7 Energiepreise

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 7.1 Versorgungssicherheit und Energieangebot

Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betonen die energiepolitische Notwendigkeit, durch einen angemessenen Zubau an wasserstofffähigen Gaskraftwerken, die schrittweise Umsetzung des Kohleausstiegs sowie die Stromversorgungssicherheit und Netzstabilität auf dem bisherigen Niveau zu gewährleisten und die Dekarbonisierung des Stromsystems weiter voranzutreiben.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern den Bund auf, die Arbeiten am Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWSG) schnellstmöglich wiederaufzunehmen und die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens mit höchster Dringlichkeit zu verfolgen. Gemeinsames Ziel muss es sein, dass die ersten Ausschreibungen 2025 starten.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder halten die bisher vorgelegten Elemente der Kraftwerksstrategie (wasserstofffähige Gaskraftwerke, neue sogenannte Wasserstoffsprinterkraftwerke / Langzeitstromspeicher / Kapazitätsmechanismus ab 2028) weiterhin für erforderlich. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die aktuelle Bundesregierung angekündigt hat, den Bau von bis zu 20 GW an Gaskraftwerksleistung bis 2030 im Rahmen der zu überarbeitenden Kraftwerksstrategie wirtschaftlich anzureizen und diese vorrangig an bestehenden Kraftwerksstandorten und nach regionalen Bedarfen zu errichten. Ein Pfad für die Umstellung der Kraftwerke auf Wasserstoff ist zu entwickeln. Die Höhe der notwendigen gesicherten Leistung ist durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln. Der Aufbau von Überkapazitäten muss auch aus Kostengründen vermieden werden. Die Standorte sollten im Hinblick auf die Systemdienlichkeit so gewählt werden, dass die Verfügbarkeit von Wasserstoff sichergestellt ist und weitere hohe Kosten für die Umrüstung auf Wasserstoff vermieden werden können.

Protokollerklärung

Die Länder Brandenburg, Hessen, Saarland und Sachsen heben die Bedeutung von Reservekraftwerken nicht nur zur Vermeidung von Versorgungsengpässen, sondern auch zur Stabilisierung des Strompreises hervor und begrüßen entsprechende Vorhaben der Bundesregierung. Der Zeitplan, konventionelle Kraftwerke in den Reserven zu belassen oder endgültig stillzulegen, sollte sich daran orientieren, wie schnell es gelingt, system- und netzdienliche Gaskraftwerke zuzubauen. Die Bundesregierung wird gebeten, konkrete Lösungsansätze zur Änderung des

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

Energiewirtschaftsgesetzes und der Netzreserveverordnung bis zur kommenden Energieministerkonferenz vorzulegen.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 7.2 Gasmarkt und Speicherfüllstände

Wurde zurückgezogen

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 7.3 Umsetzung eines Klimageldes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines höheren CO₂-Preises

Wurde mit 7.4 zusammengefügt

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 7.4 Soziale Absicherung der Energiewende

Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie die -senatorinnen der Länder stellen fest, dass insbesondere auch private Haushalte mit geringerem Einkommen in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung der Energiepreise zu verkraften hatten. Davon sind einkommensschwache Haushalte in besonderem Maße betroffen. Sie halten daher eine bessere soziale Flankierung der Energiewende für notwendig.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie die -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass nach der EU-Klima-Sozialfonds-Verordnung bis 30.06.2025 ein Klima-Sozialplan aufgestellt werden soll. Sie bitten die Bundesregierung, den Klima-Sozialplan zügig zu erstellen.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, bis zur Herbst-EnMK 2025 ein Gesamtkonzept für die gezielte Entlastung insbesondere einkommensschwacher Haushalte vorzulegen. Sie bitten ferner, ein Instrument zu schaffen, mit dem eine Rückgabe der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung an Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgt.
4. Den besten Schutz vor steigenden Preisen von fossilen Brennstoffen bieten Energieeinsparung und die Nutzung von Erneuerbaren Energien. Eine hohe Priorität hat daher, Förderungen für CO₂-Minderungsmaßnahmen beim Wohnen und bei der Mobilität auch und gerade für einkommensschwache Haushalte bereitzustellen und Förderprogramme verstärkt nach Einkommen zu differenzieren.
Einen Beitrag zur Entlastung bei den Stromkosten leisten der vorgesehene Bundeszuschuss zu den Netzentgelten und die vorgesehene Senkung der Stromsteuer.
5. Die Energieministerinnen und -minister sowie die -senatorinnen der Länder sehen nach wie vor Bedarf zur Novellierung der AVBFernwärmeV. Sie verweisen auf ihren Beschluss vom Frühjahr letzten Jahres, der verschiedene Optionen zum verbesserten Verbraucherschutz in diesem Bereich aufgezeigt hat und bitten die Bundesregierung, die Interessen des Verbraucherschutzes und der Versorgungsunternehmen ausgewogen zu berücksichtigen.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

Protokollerklärung

Die Länder Berlin, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen bitten die Bundesregierung, Instrumente zu schaffen, mit denen eine vollständige und gesteuerte Rückgabe der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung an die Unternehmen und Haushalte erfolgt. Dies könnte beispielsweise über ein Klimageld sowie die gezielte Unterstützung bei Energiewendemaßnahmen umgesetzt werden. Sie bitten die Bundesregierung, hierfür bis zur Herbst-EnMK 2025 ein Konzept als Grundlage für die weitere Diskussion vorzulegen.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 8 H2-Hochlauf / Regulatorik

Thematik wird in die Herbstsitzung verschoben.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 9.1 Wärmewende möglich machen

Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Wärmewende große Teile der Energiewirtschaft vor sehr hohe Herausforderungen stellt. Sie heben insbesondere hervor, dass die Transformation nur gelingen kann, wenn die Wärmenetzbetreiber angemessen unterstützt werden und damit auch langfristig Planungs- und Investitionssicherheit bekommen.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) deutlich aufzustocken und die Finanzierung längerfristig abzusichern. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf ihren Beschluss TOP 5.2 der Frühjahrskonferenz 2024 in Kiel.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung um eine zügige Fertigstellung der Nationalen Biomassestrategie (NABIS), um Unsicherheiten bei der Entwicklung von Dekarbonisierungsfahrplänen der Wärmenetzbetreiber zu vermeiden.
4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder weisen außerdem drauf hin, dass die Einstellung des KfW-Förderprogramms „Energetische Stadtsanierung“ in Bezug auf die Bestandssanierung zu einer Lücke in der Förderlandschaft geführt hat. Das Programm hat es ermöglicht, die Akteure zusammenzubringen, wirksame Quartierskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Sie bitten daher den Bund um Wiederaufnahme des Programms sowie um die Prüfung eines staatlichen Förderprogramms für Quartierslösungen, um eine möglichst kosteneffiziente Sanierung zu erreichen.
5. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder erwarten vom Bund eine Novellierung der Wärmelieferverordnung (WärmeLV). Es bedarf einer dringenden Anpassung, da das Gebot der Heizkostenneutralität die Bemühungen zum Ausbau der Wärmenetze konterkariert.
6. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung auf, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zukunftsfest im Sinne der Dekarbonisierung und der Anforderung des zukünftigen Strommarktes weiterzuentwickeln und danach mindestens bis Ende 2035 zu verlängern.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 9.2 Wärmepotenzial des Wassers für die Wärmewende nutzen

Beschluss

Um eine flächendeckende Dekarbonisierung neuer und bestehender Wärmenetze in Deutschland erreichen zu können, bedarf es der Überprüfung aller relevanten und technisch erschließbaren Wärmequellen. Dabei ist auch der Aspekt der Kosteneffizienz zu beachten.

I. Oberflächengewässer

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass aufgrund des Regierungswechsels der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern in der vergangenen Wahlperiode nicht mehr verabschiedet wurde. Gleichwohl sind sie der Auffassung, dass es in diesem, für eine erfolgreiche Wärmewende zentralen Themenfeld, einer Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens bedarf.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass keine grundsätzlichen Hemmnisse aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht für eine Nutzung der Umweltwärme aus Oberflächengewässern erkennbar sind. Zugleich mangelt es allerdings an Erfahrungen in der Genehmigungspraxis und an wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Auswirkungen einer Wärmeentnahme auf die Gewässer. Der von der Bund- und Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitete Entwurf für einen Leitfaden für eine ökologisch verträgliche Nutzung von Gewässern zur Wärmegewinnung bietet vor dem Hintergrund der bisherigen Praxiserfahrung eine erste Diskussionsgrundlage zum weiteren Vorgehen. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die UMK, dass ihre Gremien gemeinsam mit den Energieabteilungen den sich in der Erarbeitung befindlichen Leitfaden weiterentwickeln und der Energie- und der Umweltministerkonferenz vorlegen.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten, ein Förderprogramm des Bundes aufzulegen, das eine begrenzte Anzahl von Pilot- und Demonstrationsvorhaben als Leuchtturmprojekte realisiert, welche wissenschaftlich begleitet werden, damit so Daten über die tatsächlichen Umweltauswirkungen der Wärme-/Kälteentnahme gewonnen werden und in die künftige Genehmigungspraxis und entsprechende Leitfäden einfließen können.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

4. Zudem bitten die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder darum, das Verfahren für das oben genannte Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern wieder aufzunehmen und darüber hinaus Regelungen zu treffen, welche die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bündeln, so dass einheitliche Ansprechpartner für Projektträger zur Verfügung stehen, insbesondere für Vorhaben an Bundeswasserstraßen, die ebenen- und behördenübergreifend zu bearbeiten sind.

II. Trinkwasser als Wärmequelle für die Wärmeversorgung

1. Trinkwasser enthält ein Energiepotenzial, das einen Beitrag zur Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze und damit auch zur Erstellung kommunaler Wärmepläne leisten kann. Erste Schätzungen aus der Branche gehen davon aus, dass in Deutschland ca. 5 TWh klimafreundliche Wärmeenergie aus Trinkwasser gewonnen werden könnten. Gleichwohl dürfen nach der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in der aktuellen Fassung (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) bei dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen nur solche Verfahren angewendet werden, die zur Trinkwasserversorgung bestimmt sind. Lediglich den Betreibern zentraler Wasserversorgungsanlagen kann hiervon abweichend die Energienutzung und -abführung für Zwecke des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage genehmigt werden, sofern eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Trinkwassers nicht zu erwarten ist.
2. Im Gegensatz zum Abwasser besteht für Trinkwasser das Erfordernis, dass die Qualität des Trinkwassers als wichtigstes Lebensmittel stets sichergestellt ist. Sofern eine Nutzung des Energiepotenzials aus Trinkwasser angestrebt wird, sind zwingend technische Möglichkeiten zu entwickeln und anzuwenden, mit denen eine nachteilige Veränderung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen werden kann. Die Energieministerkonferenz weist darauf hin, dass die Wärmenutzung aus Trinkwasser seit langem in der Schweiz praktiziert wird. Hier gibt es ein einschlägiges Regelwerk mit strikten Vorgaben, das sicherstellt, dass das Trinkwasser keinerlei gesundheitsschädlichen Veränderungen ausgesetzt ist. Ebenso weist die EnMK auf die geänderte DVGW-Position (Positionspapier vom 23.07.2024) hin, die unter bestimmten Rahmenbedingungen eine entsprechende Umsetzung der Wärmenutzung befürwortet.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

3. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nutzung von Trinkwasser für die Wärmeversorgung nicht zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher geht.
4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze eine große Herausforderung darstellt und es eines breiten und technologieoffenen Ansatzes bedarf, um die nach § 29 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz vorgesehenen Ziele zu erreichen. Aus diesem Grund bitten sie das Vorsitzland, eine ad-hoc Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes, EnMK, UMK und GMK ins Leben zu rufen, um Einzelheiten bzgl. der Nutzung von Energie aus Trinkwasser näher zu erörtern und offene Fragen zu klären. Dabei sollen auch Änderungsbedarfe an der Trinkwasser-VO identifiziert und geprüft werden. Auf bestehende Erfahrungen aus der Schweiz und die Positionen des DVGW kann dabei zurückgegriffen werden. Über die Ergebnisse der ad-hoc-Arbeitsgruppe soll auf der Herbst-EnMK 2025 ein Bericht erfolgen.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 9.3 Fernwärme fördern als Baustein der Wärmewende

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 9.4 Fernwärme nachhaltig stärken

Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass ein verlässlicher und zukunftsfähiger Rechtsrahmen für die Fernwärmeversorgung erforderlich ist, um die zügige Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen zu fördern und die notwendige Akzeptanz bei Verbraucherinnen und Verbrauchern sicherzustellen. Gerade im urbanen Raum und in verdichteten ländlichen Siedlungsräumen ist die Fernwärmeversorgung ein Ansatz, die Klimaschutzziele zu erreichen und zugleich die Investitionskosten für die Gebäudeeigentümer zu minimieren.
2. Vor diesem Hintergrund zeichnet sich Klärungsbedarf bei der Einräumung von Wegerechten für Fernwärmenetze ab. Für die leitungsgebundene Wärmeversorgung sind klare und eindeutige Vorschriften erforderlich, da zunehmend diskutiert wird, ob und inwieweit Kommunen verpflichtet sind, Wegerechte für Wärmeversorgungsnetze wettbewerblich auszuschreiben. Der Bund wird daher um Prüfung und bei der nächsten Energieministerkonferenz um Bericht gebeten, wie den Kommunen auf verlässlicher rechtlicher Grundlage möglichst weite Handlungsspielräume erhalten bleiben können und dabei die besonderen Bedingungen der Ballungsräume berücksichtigt werden. In diesem Kontext könnte auch eine Vereinfachung für die Einräumung von Wegerechten für Strom- und Gasnetze ausgelotet werden.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern den Bund auf, den Fernwärmeausbau und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen durch Mittel aus dem Sondervermögen für den Klima- und Transformationsfonds des Bundes zu unterstützen, um die hohen Investitionskosten des Wärmenetzausbaus abzufedern. Sie bitten den Bund, hierfür einen verlässlichen Förder- und Finanzierungsrahmen zu schaffen. Sie begrüßen die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung genannte Absicht, die Träger von Infrastrukturen durch einen Mix an zusätzlichem öffentlichen und privaten Kapital zu stärken und die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich zu regeln und aufzustocken. Durch diese Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass Fernwärme als ein zentraler Bestandteil der Wärmewende in allen Gebieten, in denen dies volkswirtschaftlich sinnvoll ist, ausgebaut werden kann. Die Konzepte sollten so aufgebaut sein, dass sich die Wärmenetze und Anlagen nach der Errichtung auf Dauer zu sozial verträglichen Fernwärmepreisen selbst tragen können.
4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf der Basis der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) Optionen für

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

eine Verbesserung des Drittzugangs für Anbieter erneuerbarer Wärmequellen und unvermeidbarer Abwärme zu den von der Richtlinie erfassten großen Fernwärmenetzen zu prüfen. Ziel sollte es dabei sein, den Wettbewerb und die Integration innovativer Technologien zu fördern. Dabei sind die technischen Gegebenheiten der Wärmeversorgung und der Netzinfrastruktur im jeweiligen Versorgungsgebiet zu berücksichtigen.

5. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder begrüßen die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung genannte Absicht, faire und transparente Preise für die Fernwärme zu sichern. Sie verweisen auf ihren Beschluss vom 17. Mai 2024 und bitten den Bund bis zur nächsten EnMK, die dort gemachten Vorschläge zu bewerten und ein Konzept zur Reform der Preissetzung in der Fernwärme vorzulegen.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 10.1 Weiterentwicklung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Förderung vereinfachen, gezielt ausrichten und soziale Gerechtigkeit stärken

Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ein zentrales Instrument zur Erreichung der Klimaziele und zur Umsetzung der Wärmewende ist. Um den Wärmebedarf der Gebäude zu senken und die Umstellung auf fossilfreie Heizsysteme zu beschleunigen, bedarf es einer zielgerichteten Weiterentwicklung der Förderkulisse. Diese soll langfristige Planungssicherheit bieten und für Bürgerinnen und Bürger sowie Investorinnen und Investoren möglichst bürokratiearm gestaltet und verlässlich mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet sein.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder begrüßen die für den Heizungstausch bestehende soziale Staffelung der BEG-Förderung und betonen die Notwendigkeit, diese insbesondere für Haushalte mit geringem Einkommen zu erhalten und auch bei Maßnahmen der energetischen Sanierung der Gebäudehülle zu berücksichtigen. Weiterhin bitten sie um Prüfung, ob der Einkommensbonus und die Einkommensgrenzen erhöht werden können und wie sichergestellt werden kann, dass auch Haushalte ohne vorliegende Einkommensteuerbescheide über andere geeignete Nachweise von der Förderung profitieren können.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten, die Antragstellung, -prüfung und -genehmigung zu vereinfachen und weiter zu automatisieren. Grundlegend sollten bei allen Fördergegenständen private Antragstellende, Nießbrauchende und Vermieter, Genossenschaften und Wohnungsunternehmen die gleiche Förderung erhalten, um Anreize für klimafreundliche Investitionen auch im Mietwohnungsbestand zu setzen. Weiterhin sollten Kommunen zukünftig Zuwendungsempfänger für das BEG bleiben. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob eine Ausweitung des Angebots von zinsbegünstigten Krediten und Tilgungszuschüssen möglich ist, um den sozialen Ausgleich zu gewährleisten. Aufgrund der Netzdienlichkeit von Erdwärmesystemen wird um Prüfung gebeten, ob die Förderung von Erdsonden- und Bohrkosten als eigenständiges Modul in die BEG aufgenommen werden kann.
4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass kalte Nahwärmenetze ein erhebliches Potenzial besitzen, um die Wärmewende nachhaltig zu beschleunigen, Quartierslösungen effizient

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

umzusetzen und erneuerbare Wärmequellen optimal zu nutzen. Daher wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie eine Anpassung von BEG in Verbindung mit der BEW die bisherige Abgrenzungsproblematik in der Förderkulisse von kalten Nahwärmenetzen und der Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpen auflösen kann.

5. Die Bundesregierung wird gebeten, bis zur Herbst-EnMK 2025 konkrete Vorschläge für die Weiterentwicklung der BEG vorzulegen, die mit den Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) einhergehen und für Worst Performance Buildings (WPB) auch in der Zuschussvariante eine Bonusförderung wie in der Kreditvariante vorsehen. Zudem wird darum gebeten, die aktuelle Förderkulisse nicht abrupt enden zu lassen, sondern einen angemessenen Übergang hin zu einem überarbeiteten System vorzusehen. Ferner wird die Bundesregierung gebeten, eine Erhöhung der Förderquote in der Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW) zu prüfen und wieder eine Kumulierung mit Landesmitteln zuzulassen.

Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Länder eng in die Weiterentwicklung der BEG-Förderung einzubinden, um zu einer pragmatischen und sozial ausgewogenen Förderstrategie für die Wärmewende zu gelangen.

5. Energieministerkonferenz

23. Mai 2025

in Rostock

TOP 11.1 Die Chancen der Kommerzialisierung der Kernfusion für den Industriestandort Deutschland nutzen und dem IPCEI Nuclear Technologies beitreten

zurückgezogen